

Gezeichnet täglich

früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition

Johanniskirche 33.

Beratungs-Redakteur Dr. Klemm.

Sprechstunde d. Redaktion

Montag von 11—12 Uhr

Redaktionssitz von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Werke in den Wochentagen
bis 8 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 223.

Sonnabend den 10. August.

1872.

Zur gefälligen Beachtung.
Unsere Expedition ist morgen
Sonntag den 11. August nur Vormittags bis 12½ Uhr
geöffnet.
Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Nach Einführung des neuen Wettbewerbsystems hat eine Umrechnung der in unserem Tarif vom 27. April d. J. enthaltenen Ansätze der von Schauspielern, Schankwirthe und s. w. rücksichtlich ihres Gewerbebetriebes auf den hiesigen öffentlichen Plätzen während der Messe und des Wollmarktes zu entrichtenden Platzgelder und sonstigen Gebühren erfolgen müssen; außerdem haben wir einige Abänderungen des mit dem Tarif veröffentlichten Regulativs beschlossen.

Wir machen deshalb das Regulativ nebst Tarif fernherweit bekannt und bestimmen andurch, daß beides von und mit der Michaelismesse 1872 in Kraft tritt.

Alle Beihilfengesetzten haben dessen Bestimmungen genau zu erfüllen; Zuwiderhandlungen werden mit den angebrachten Strafen geahndet werden.

Leipzig, 22. Juni 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Jerusalem.

Regulativ,

den Gewerbebetrieb der Schauspieler, Schankwirthe und Victualienhändler auf den hiesigen öffentlichen Plätzen während der beiden Hauptmessen und des Wollmarktes betreffend.

§. 1. Zu dem Gewerbebetrieb der Schauspieler, Schankwirthe und Victualienhändler auf den hiesigen öffentlichen Plätzen bedarf es fälschlich der Erlaubnis des Rathes der Stadt Leipzig; diese wird nur für die beiden hiesigen Hauptmessen, und zwar, sofern nicht durch Rathshofschildung in einzelnen Fällen etwas Anderes festgesetzt wird, nur für die eigentlichen drei Messwochen, sowie für den Wollmarkt ertheilt; jeder Gewerbebetrieb außerhalb der festgesetzten Zeit ist bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr., die im Unverwandtenfall in Haft zu verwandeln ist, unterfegt.

§. 2. Die Schauspieler, Schankwirthe und Victualienhändler haben ihre Buden und Stände lediglich auf den ihnen von dem Rath geaufliegenden Plätzen zu errichten.

§. 3. Das Aufringen der Gesuche um Anweisung von Plätzen für Buden und Stände darf nur noch Ablauf der einen Messe für die darauffolgende Messe, beziehentlich für den Wollmarkt nur noch Schluss der Michaelismesse erfolgen; es kann mündlich oder schriftlich, auch durch einen mit schriftlicher Vollmachtsurkunde versehenen Beauftragten bewirkt werden.

§. 4. Bei Stellung des Gesuches ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes, die Länge, Tiefe und Höhe der Buden, beziehentlich die Größe des beabsichtigten Platzes genau anzugeben. Für Buden, die über 7 Meter Tiefe oder 8,50 Meter Länge oder 3,50 Meter Höhe erhalten sollen, sind zugleich Auszeichnungen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, einzutragen.

Schauspieler haben bei Einreichung ihres Gesuches den für ihren Gewerbebetrieb von der Königlichen Staatsregierung ausgestellten Legitimationsschein beizufügen und rücksichtlich der erfolgten Gewerbebefreiung füllt auszuweisen.

§. 5. Über jede erhaltliche Erlaubnis wird ein Concessionsschein ausgefertigt, der jedoch, insofern Seiten des Rathes von dem Ansuchenden die Feststellung einer Caution gefordert wird, erst ausgestellt werden soll, wenn die Caution erlegt worden ist.

§. 6. Für die Buden, die über 7 Meter Tiefe oder 8,50 Meter Länge oder 3,50 Meter Höhe haben, ist es gestattet, die Schulen und Straßen einzugraben, alle übrigen Buden müssen auf Säulen errichtet werden, das Holzwert muss bei sämtlichen Buden abgebunden werden; für bloße Säulen kann das Einschlagen der Pfähle genehmigt werden.

§. 7. Buden, welche das in vorstehendem §. angegebene Maß nicht erreichen, sowie Garoufels und Zelte, dürfen bei Vermeldung eines Falles des Unverwandten in Haft zu verwandeln Gefahr von 5 Thlr. für jeden Tag des späteren Aufbaues, erst Donnerstag nach Beginn der Messe ausgestellt werden und müssen bis Dienstag nach der Messe beendet sein; in gleicher Strafe verfällt auch der mit dem Aufbau beauftragte Bauhandwerker, beziehentlich Bauunternehmer.

§. 8. Das Ebener und die Wiederherstellung der benannten Plätze geschieht durch die Stadtverwaltung auf Kosten der Schauspieler und Budeninhaber.

§. 9. Die Ausstellung der Buden hat unter Aussicht und nach Erteilung der Rathshofsbeamten auf den von denselben angewiesenen Plätzen zu erfolgen; keine Bude darf in Gebrauch genommen werden, bevor sie von dem dafür bestimmten Beamten geprüft und genehmigt worden ist. Zu widerhandelnde verfallen in eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr., beziehentlich in Haftstrafe, haben auch die obigstwegen zu verfügende Befreiung der Bude zu gewährten.

§. 10. Die Ausstellung der Buden hat unter Aussicht und nach Erteilung der Rathshofsbeamten auf den von denselben angewiesenen Plätzen zu erfolgen; keine Bude darf in Gebrauch genommen werden, bevor sie von dem dafür bestimmten Beamten geprüft und genehmigt worden ist. Zu widerhandelnde verfallen in eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr., beziehentlich in Haftstrafe, haben auch die obigstwegen zu verfügende Befreiung der Bude zu gewährten.

§. 11. Die Buden dürfen räumlich ihrer Form, Bauart und ihrem Anstrich keinen unschönen Anblick gewähren und sind daher insbesondere die Dachungsmittel nicht minder als die Vermehrung der Bude aus Material von gleicher Beschaffenheit und Farbe herzustellen.

§. 12. Bauarbeiten, falls solche überhaupt gestattet werden, müssen darart hergestellt werden, daß doch Neigung des Aufbaues kein das Augen belästigendes Aussehen hat.

Großere Kocheinrichtungen, Versiegelungen im Erdboden zu Kellerzwecken und Pisseits dürfen nicht angebracht werden.

§. 13. Bei Schauspielungen, durch welche der öffentliche Verkehr gestört werden kann, ist in der Regel eine Einfriedung von mindestens 3 Meter Höhe erforderlich; nach Erteilung des Rathes sind dieselben lediglich in einer vollständig überdachten Bude aufzuhängen.

§. 14. Die Schauspielungen dürfen niemals obszöne oder sonst anstößige, die öffentliche Situations oder religiöse Gefühle verletzende Gegenstände enthalten. Desgleichen sind Spiele, welche mit dem Auffall abhängen und unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1864 bez. §. 284 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 fallen, untersagt.

§. 15. Den Raths- und Polizeibeamten, welche mit diesfalls von dem Rath, beziehentlich dem Polizeiamte ausgestellten Legitimationsscheinen versehen sind, ist jederzeit der unentbehrliche Eintritt in jede Bude, beziehentlich jeden Stand, und auf jeden der verschiedenen Plätze zu gestatten, deren Ausführungen ist unverzüglich Folge zu leisten, widrigerfalls dem Rath die Rückerstattung der Concession jederzeit zu gestatten.

§. 16. Für die Benutzung des Platzes, ferner an Armentassenbeiträgen, Wächtergeld, für Prüfung der Budenanstalt, für Wiederherstellung des Platzes, sowie an Concessionsporto sind die auf dem Tarif A sich ergebenden Sätze und zwar spätestens in der 2. Woche der Messe zu bezahlen; für den Wollmarkt gilt der Tarif B. und sind die diesfallsigen Gebühren bei Empfangnahme des Concessionsscheins zu berücksichtigen.

Die Budeninhaber werden von dem Rath angefordert.

§. 17. Die nach §. 5 zu erlegenden Cautionen haften für alle Verpflichtungen und Strafen, die in dem Regulativ bestimmt sind, und werden erst, nachdem allen diesfallsigen Verbindlichkeiten bezahlt gegeben ist, bezüglich unter Abzug der diesfalls dem Rath zustehenden Forderungen zurückgestellt.

§. 18. Rächt der Concessionar von der Concession bis zum Beginn der Messe keinen Gebrauch zu ziehen dem Rath die Befugnis zu, über den angewiesenen Platz anderweit zu verfügen; es ist

jedoch auch solchenfalls der Concessionar verpflichtet, den zehnten Theil der Caution als Conventionalstrafe inne zu lassen; verfügt jedoch der Rath über den Platz nicht, so werden von der Caution alle die regulationsmäßigen Zahlungen ebenso, als wenn Concessionar von dem Platz Gebrauch gemacht hätte, in Abzug gebracht.

Leipzig, den 22. Juni 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Jerusalem.

Tarif A.

Es haben die Inhaber von Schau- und Schankbuden sowie sonstigen Schau- und Victualienhändlern zu entrichten:

I. An Platzgeld:

	von Buden bis 30 Q.-Meter für den Q.-Meter	— 1 5
" "	60 " .	14 —
" "	100 " .	24 —

von Schankbuden für den Q.-Meter

II. An Caution:

	von Buden bis 30 Q.-Meter	6 —
" "	60 " .	14 —
" "	100 " .	24 —
" "	130 " .	32 —
" "	160 " .	40 —
" "	300 " .	70 —
" "	500 " .	115 —
" "	über 500 " .	140 —

III. An Concessionsgeld:

	für Außenverkaufsstände	5 —
a)	für Außenverkaufsstände	5 —
b)	Buden bis 60 Q.-Meter	10 —
c)	" 130 " .	15 —
d)	" 160 " .	20 —
e)	" 300 " .	1 —
f)	" 500 " .	1 15 —
g)	" über 500 " .	2 —

V. An Budenwächtergeld:

	von jedem laufenden Meter	4 5
"	per Q.-Meter	4 5

VI. An Baubesichtigungsgebühren:

per Q.-Meter

gewöhnliche Weh- und Marktstände, welche den vorbenannten Zwecken nicht dienen, unterliegen der Besichtigung nicht und ist deshalb Gebühr nach V nicht zu bezahlen.

VII. Armentassenabgabe:

von auf Schwellen erbauten Buden, einschließlich der Bölic für den Q.-Meter

b) von Buden mit eingegrabenen Säulen für den Q.-Meter

VIII. Armentassenabgabe:

von jedem Q.-Meter

Als geringster Beitrag wird 5 Rgr. festgesetzt.

Tarif B.

Für während des Wollmarktes aufgestellte Schau- wie Schankbuden u. s. w. haben die Budeninhaber die Hälfte des Tariffs A. nur zum vierten Theil zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme des Concessionsgeldes unter III, welches unvermindert bleibt.

Bekanntmachung,

die Beschränkung der Benutzung der Stadtwasserleitung betreffend.

Bereits im Jahre 1870 hatten wir uns an den Gemeinstan unserer Bürgen wegen möglichst sparhafter Benutzung der Stadtwasserleitung zu wenden und hatten dabei die Genugthuung, daß wir williges Gehör für unsere Aufforderung fanden, wodurch allein es möglich wurde, etwaigen Wassermangel, namentlich für den Haushaltbrauch, mit Erfolg vorzubürgen.

Seitdem ist die Zahl der Wasserzähler sehr erheblich gewachsen, und da die Vervollendung des Erweiterungsbaues der Wasserleitung noch nicht hat herbeigeführt werden können, so ist dieselbe noch gegenwärtig auf die Leistungsfähigkeit ihrer ersten Anlage beschränkt. Die Wahrnehmungen der letzten Tage haben nun die Gewissheit herbeigeführt, daß ohne Beschränkung des dermaligen Wasserbrauchs nicht nur die höher gelegenen Häuser unserer Stadt, sondern auch die obigen Etagen in den niedrigeren Stadtteilen nicht mehr mit Wasser werden versorgt werden können. Dieser Gefahr muss um so entschiedener vorgebeugt werden, als durch die zeitweilige Entleerung der Wasserleitungsröhren das gesamte Föhrennetz mit den größten Nachtheilen bedroht wird. Dies wird aber nur dann möglich, wenn

1) die Wassernehmer ihren Wasserbrauch auf das notwendigste Maß vermindern,

und der so oft bemerkte Gemeinstan unserer Bürgen wird auch jetzt, wie früher, unserer Aufforderung, soweit irgend thunlich, mit dem Wasser aus der Stadtwasserleitung sparsam umzugehen, bereitwillige Beachtung nicht versagen.

Die jährliche Kontrolle des Wasserbrauchs nach den Bestimmungen des Tarifs und Regulativs hat von uns selbstredend angeordnet werden müssen.

Die unerlässliche Rücksicht auf den Wasserbrauch zum Haushaltbedarf bedingt auch die Beschränkung des Wasseraufwands unserer Promenaden-Anlagen auf das äußerste Bedürfnis. Wir haben die deshalb erforderlichen Weisungen erlassen.

Hierüber sind wir noch zu folgenden Anordnungen gerichtet:

2) alle Springbrunnen, öffentliche sowohl als private, sind sofort außer Betrieb zu setzen und dürfen nicht eher wieder in Gang gebracht werden, als bis dieses Verbot durch amtliche Bekanntmachung wieder aufgehoben ist;

3) das Straßenbesprengen aus der Stadtwasserleitung, sowohl im öffentlichen Dienst als von Privaten aus den Zeitungen ihrer Grundstücke, soll bis auf Weiteres ganzlich zu unterbleiben;

4) Bauarbeiten gegen diese Anordnungen unter 2) und 3) werden mit Geld bis zu 50 Thlr. oder entsprechender Haft bestraft.

Indem wir uns der strengen Beobachtung dieser Vorschriften gewärtigen, bewerben wir noch, daß Vorkehrungen getroffen werden, um zum Besprengen der Straßen im öffentlichen Dienste das Wasser aus den Flüssen auszuführen.

Leipzig, 12. Juli 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Reckler.

Bekanntmachung.